



## **Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien**

### **§ 1 Zuwendungszweck**

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, gemäß den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) beizutragen und dies in dem Ratsbeschluss „Klimaneutralität 2030“ vom 21.12.2021 manifestiert. Die THG-Emissionen sind vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. In vielen Bereichen können regenerative Energien zur THG-freien oder THG-neutralen Energieversorgung beitragen.

Die Hansestadt Lüneburg fördert deshalb den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien wie Solarkollektoranlagen, Photovoltaikanlagen und Anlagen, die Erdwärme nutzen sowie andere innovative Techniken zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

### **§ 2 Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Wohngebäudes, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll.
- (3) Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargeräte (Balkonmodule) mit Wechselrichter sind auch Mieter:innen antragsberechtigt.

### **§ 3 Förderfähige Maßnahmen**

- (1) Gefördert wird der Einbau von Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Steckersolargeräten mit Wechselrichter und Erdwärmeeinrichtungen.
- (2) Darüber hinaus gibt es einen Innovationsbonus für Hybridanlagen, die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen (PVT-Module).
- (3) Außerdem gibt es eine Förderung für die Umstellung auf Überschusseinspeisung.
- (4) Eine Förderung von Batteriespeichern über dieses Förderprogramm ist explizit ausgeschlossen.

### **§ 4 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- (1) Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

#### **1. Solarkollektoranlagen**

Solarkollektoranlagen werden in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70 €/m<sup>2</sup> bei einer

aktiven Absorberfläche von mindestens 3 m<sup>2</sup>, bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-) Kollektoren 100 €/m<sup>2</sup> bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 2 m<sup>2</sup>.

Für die Förderung von Solarkollektoranlagen gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:

- a) Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhausscheibe: 500 €
- b) Zweifamilienhaus: 750 €
- c) Mehrfamilienhaus: 400 € je Wohneinheit, maximal 1.250 €

## **2. Photovoltaikanlagen**

Für Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gibt es gestaffelte Fördersätze für Anlagen ab 3 Kilowatt-Peak (kWp) bis zu 35 kWp. Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von

- a) 3 bis 10 kWp werden bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert.

Eine 10 kWp große Anlage wird mit 1.500 € gefördert.

- b) 11 bis 20 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert und im Leistungsbereich 11 bis 20 kWp mit 125 € pro volle kWp gefördert.

Eine 20 kWp große Anlage wird mit 2.750 € gefördert.

- c) 21 bis 35 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert, im Leistungsbereich 11 bis 20 kWp mit 125 € pro volle kWp gefördert und im Leistungsbereich 21 bis 35 kWp mit 100 € pro volle kWp gefördert.

Eine 35 kWp große Anlage wird mit 4.250 € gefördert.

## **3. Innovationsbonus**

Zusätzlich zu den gestaffelten Fördersätzen wird für Hybridanlagen, die sowohl Wärme wie auch Strom erzeugen (PVT-Module) und für die zusätzliche Installation von mindestens fünf Fassadenmodulen ein Innovationsbonus von 1.000 € gewährt. Die Montage und die Module müssen die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten. Dies ist durch den Installateur zu bestätigen.

## **4. Steckersolargerät mit Wechselrichter**

Für alle, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht oder deren Dach sich hierzu nachweislich nicht eignet, unterstützt die Hansestadt Lüneburg die Anschaffung von Steckersolargeräten mit einem Sockelbetrag von 150 € plus 30% der Investitionskosten pro Anlage. Die Anlagen müssen über einen Modulwechselrichter verfügen und müssen entweder über eine feste Kabelverbindung oder über eine sogenannte Energiesteckdose den Strom in den Endstromkreislauf der Wohnung einspeisen. Fördervoraussetzung ist, dass der vorhandene Stromzähler den allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) entspricht und die Anlage beim Netzbetreiber angemeldet wird. Die Anmeldung ist im Antragsverfahren nachzuweisen.

## **5. Umstellung auf Überschusseinspeisung**

Photovoltaik-Anlagen, die seit Ende 2020 aus der Förderung nach dem Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) fallen, können auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden. Dafür muss der Stromzähler durch den Messstellenbetreiber getauscht und die Photovoltaik-Anlage durch einen Fach-Elektroinstallateur auf den Hausanschluss umgestellt werden. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt dies mit einem Festbetrag i.H.v. 150 €.

## **6. Erdwärmeanlagen**

Die Hansestadt Lüneburg fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen, bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW. Die Förderung erfolgt

a) pro Erdwärmekollektorenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 5 Metern mit einem Festbetrag von 1.000 €

oder

b) pro Erdwärmesondenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 99 Metern mit einem Festbetrag von 2.500 €.

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen, erhöht sich die Förderung um 50 % bei Erdwärmekollektoranlagen auf 1.500 € und bei Erdwärmesondenanlagen auf 3.750 €.

In Gebieten, die zentral mit Wärme versorgt werden oder für die eine zentrale Versorgung geplant ist, werden keine Einzelanlagen zur Wärmeherzeugung (ausgenommen Solarthermie) gefördert.

## **7. Sonstige Maßnahmen**

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie dem Ziel dieses Förderprogramms dienen. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.000 €. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

### **§ 5 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 33 GebäudeEnergieGesetz (GEG) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (4) Bei Erweiterungen einer vorhandenen PV-Anlage, bei Kombination mit Dachbegrünung oder wenn das Dach nicht geeignet ist, können Nebengebäude wie z.B. Garagen und Carports mit PV-Anlagen belegt werden.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Fachbetriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren Institution stattgefunden. Für die Beantragung der Förderung für Balkonmodule mit Wechselrichter und die Umstellung auf Überschusseinspeisung ist keine Beratung erforderlich.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Das Einholen von Kostenvoranschlägen, die vorbereitende Planung und die Auftragsvergabe können im Vorfeld erfolgen.
- (7) Es werden nur Anlagen gefördert, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die existierenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten.
- (8) Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.
- (9) Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (z.B. Eintrag in der Handwerksrolle, Zertifikate oder Gewerbeschein) durchgeführt werden. Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargeräte mit Wechselrichter ist dies nicht erforderlich.
- (10) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflage in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).

## § 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.

## § 7 Verfahren

### 1. Antragstellung

Die Förderung kann bei der

**Hansestadt Lüneburg**

**Stichwort „Förderung Nutzung regenerativer Energien“**

**Postfach 2540**

**21315 Lüneburg**

oder per Email an [foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de](mailto:foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in  
(Bei der Installation von Steckersolargeräten mit Wechselrichter und bei der Umstellung auf Überschusseinspeisung nicht erforderlich)
- Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebs, der die Installation durchführen wird bzw. bei der Installation von Steckersolargeräten mit Wechselrichter ein Produktinformationsblatt mit Preisbezeichnung, aus dem die technischen Daten der Anlage hervorgehen
- Nachweis der Qualifikation des Fachbetriebs (z.B. Eintragung in der Handwerksrolle)
- Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solar-/PV-Anlage
- ggf. Erklärung über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

### 2. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

### 3. Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

#### **4. Bewilligung und Auszahlung**

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung). Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese bei Antragstellung vorzulegen.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderzusage gilt nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden (z.B. Änderung des Produkts, Änderung der Anlagengröße).

Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt (z.B. Neuerrichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und einer Solaranlage zur Erzeugung elektrischer Energie) kann für jede einzelne Maßnahme, die in § 3 beschrieben ist, eine Förderung aus diesem Fonds beantragt werden.

Die Förderung kann auch für die Installation weiterer Module bei einer bestehenden Anlage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Errichtung der Anlage bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung für die Errichtung der Anlage und der Förderung für die Erweiterung der Anlage muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.

Die Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese kann formlos beantragt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und den ausführenden Fachbetrieb in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos) und durch eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

Für die Auszahlung der Zuschüsse für die Installation von Steckersolargeräten ist die Rechnung über den Kauf der Module, ein Zahlungsnachweis, eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und ein Nachweis über die Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

#### **§ 8 Rückerstattung von Fördermitteln**

(1) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

(2) Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

(3) Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

**Inkrafttreten:**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

Kalisch, Oberbürgermeisterin